

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) SABAG AG Stahlcenter (gültig ab 1. Januar 2015)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen mit dem SABAG Stahlcenter Biel.

Andere Abreden einschliesslich andere Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von SABAG schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt werden.

Für unsere Verkaufsbereiche

- Bewehrungsstahl/Matten/Zubehör
- Pfahlarmierung
- Geschweisste Armierungen

gelten teilweise bereichsspezifische, unterschiedliche Verkaufs- und Lieferbedingungen (gem. Beilage), welche Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

2. Offerten

Sämtliche Angaben und Preise sind bis zur Auftragsbestätigung durch SABAG unverbindlich.

Offerten sind erst nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.

3. Produkte/Masse/Qualität

Ohne spezielle Vereinbarung liefern wir die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität, wobei die Werkstoleranzen zur Anwendung kommen. Die SABAG prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck des Kunden nicht.

4. Lieferfristen

Von SABAG angegebene Lieferfristen sind unverbindliche Richtwerte. SABAG ist jederzeit zur Teillieferung berechtigt. Bei Verhinderungen/Verzögerungen oder höherer Gewalt hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

5. Preise/Konditionen

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten. Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen von SABAG innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt. Die Verrechnung mit Forderungen des Kunden gegenüber SABAG ist ausgeschlossen. SABAG behält sich vor, die Auslieferung von bereits bestätigten Bestellungen und die Annahme weiterer Bestellungen von der Zahlung fälliger Forderungen abhängig zu machen.

6. Verpackung

Verpackung wird zum Selbstkostenpreis belastet und nicht zurückgenommen. Ohne besondere Instruktion wählen wir die uns am geeignetsten erscheinende Verpackungsart.

7. Gewährleistung/Produkthaftung

Als Wiederverkäufer übernehmen wir die Gewährleistung nach Massgabe des Haftungsumfangs des Lieferwerkes. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber SABAG, insbesondere Ansprüche aus Mangelfolgeschäden, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Vorschriften sowie anderer nicht von SABAG zu vertretender Gründen. Die Haftung von SABAG ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche andere Haftung ist ausgeschlossen.

Die Ware ist nach Empfang sofort zu prüfen und erkennbare Mängel sind innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nur bei verdeckten Mängeln entgegen genommen.

8. Erfüllung

Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen ist SABAG AG Biel. Für alle Streitigkeiten zwischen dem Vertragspartner und SABAG ist materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980. Gerichtsstand ist 2500 Biel. SABAG behält sich jedoch vor, den Kunden an seinem Sitz bzw. Wohnsitz zu belangen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen SAGAG AG Stahlcenter (gültig ab 1. Januar 2015)

A. Allgemeine Bedingungen

- Postporto, Bahnfracht und Verpackung werden gemäss den effektiven Kosten verrechnet
- Für den Ablad mit dem LKW-Kran verrechnen wir CHF 17.—pro Kranzug
- Die Transportmehrkosten (LSVA usw.) verrechnen wir gemäss den Ansätzen der jeweiligen Sortimente

Wir behalten uns vor, unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die jeweils aktuellste (gültige) Version finden Sie unter www.sabag.ch Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

B. Spezielle Bedingungen im Verkaufsbereich Bewehrungsstahl

Kleinmengen

Für die Bearbeitung von Bewehrungsstahlteilen und/oder Matten-Trennplänen werden nachfolgende Listenbearbeitungszuschläge verrechnet.

< 3 To CHF 30.--/Liste

Positionen

Für jede Bestell-/Listenposition wird ein Positionszuschlag verrechnet.

Mattenbearbeitung

Schneiden	pro Schnitt	CHF 0.26/kg
	Schrägschnitt pro kg und Schnitt	CHF 0.52/kg
Biegen	Matten > 10 kg pro Biegekante	CHF 0.24/kg
	Matten < 10 kg pro Biegekante	CHF 2.40/Stk.

Figuren/Toleranzen

Die gültige Figurenliste ist integrierender Bestandteil zur Festlegung der Bearbeitungskosten. Abweichungen der SIA Norm 262, Ausgabe 2003, werden nach Aufwand, mindestens aber mit dem Bearbeitungsgrad S verrechnet.

Transport

Lieferungen ab CHF 500.— Auftragswert liefern wir franko exkl. Kranablad und LSVA/Transportmehrkosten (15 Minuten Wartezeit sind in der Frankolieferung eingerechnet). Für Lieferungen unter CHF 500.— Auftragswert wird eine Transport-/Auftragspauschale von CHF 60.— verrechnet. Für zusätzliche Wartezeiten auf der Baustelle/am Domizil werden CHF 120.— /Std. verrechnet. Erfordert die Ablieferung infolge Überbreiten (>2,5 m) oder Überlängen (>15,0 m) einen Spezialtransport oder Bewilligungen gleich welcher Art, so werden die effektiven Mehrkosten belastet (Zufahrtsmöglichkeit in allen Fällen vorbehalten).

Resten

Wir behalten uns vor, anfallende Resten in Rechnung zu stellen.

Leihgeräte

Die Miete von Leihgeräten wird in Rechnung gestellt.

Katalogangaben

Abbildungen, Massangaben, Normen, Gewichte sowie alle weiteren technischen Angaben sind unverbindlich. Infolge Irrtum oder der technischen Entwicklung entsprechend können diese ändern. Massangaben ohne Masseinheit verstehen sich in mm.